

## Widerspruchsrecht: EuGH stärkt Verbrauchern den Rücken

Möglicherweise können bald zahlreiche Alt-Versicherungsverträge trotz Ablauf der 1-Jahres-Frist noch widerrufen werden. Nach der bis 31.12.2007 gültigen Regelung des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) erlosch das Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers spätestens ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat die deutsche Regelung für unvereinbar mit dem europäischen Recht erklärt.

Ein Anleger schloss mit der Allianz Lebensversicherung AG einen Rentenversicherungsvertrag. Versicherungsbeginn sollte der 01.12.1998 sein. Der Anleger erhielt die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Verbraucherinformation erst mit der Versicherungspolice. Er wurde nicht richtig über sein Widerspruchsrecht nach damaligem Gesetzesstand belehrt. Der seit 01.01.2008 außer Kraft getretene § 5 a VVG hat folgenden Wortlaut:

„(1) Hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung die Versicherungsbedingungen nicht übergeben oder eine Verbraucherinformation nach § 10a des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterlassen, so gilt der Vertrag auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformation als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen nach Überlassung der Unterlagen schriftlich widerspricht. ...

(2) Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Unterlagen nach Absatz 1 vollständig vorliegen und der Versicherungsnehmer bei Aushändigung des Versicherungsscheins schriftlich, in drucktechnisch deutlicher Form über das Widerspruchsrecht, den Fristbeginn und die Dauer belehrt worden ist. ... Abweichend von Satz 1 erlischt das Recht zum Widerspruch jedoch ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie.“

Der Anleger zahlte 5 Jahre lang die Versicherungsprämien. 5 Jahre später kündigte er den Versicherungsvertrag. Die Versicherung erstattete ihm den Rückkaufswert. Einige Zeit später erklärte er gegenüber der Versicherung einen Widerspruch. Er forderte die Versicherung zur Rückzahlung aller gezahlten Beiträge abzüglich des ausgezahlten Rückkaufswertes auf. Die Versicherung verweigerte die Auszahlung. Nach damaliger Rechtslage erlosch das Recht zum Widerspruch spätestens 1 Jahr nach Zahlung der ersten Prämie.

Der Anleger zog vor Gericht. Er wies auf mehrere europäische Richtlinien zu Versicherungen hin, nach denen – so sein Verständnis - das Erlöschen des Widerspruchsrechts ohne ausreichende Belehrung europarechtswidrig sei. Der EuGH hat jetzt entschieden, dass die deutsche Regelung gegen europäisches Recht verstößt. Es könne nicht sein, dass ein Widerspruchsrecht ohne ausreichende Belehrung automatisch 1 Jahr nach Zahlung der Versicherungsprämie erlösche.

### STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Sollten die Gerichte entscheiden, dass ein Anleger einem alten Versicherungsvertrag auch noch Jahre nach Zahlung der ersten Prämie widersprechen kann, so könnten Versicherungsnehmer die

Auf dem Seidenberg 5 D - 53721 Siegburg [www.rechtinfo.de](http://www.rechtinfo.de) + [www.kapital-rechtinfo.de](http://www.kapital-rechtinfo.de) Fon 02241 - 1733-0 Fax 02241 - 1733-44 eMail [info@rechtinfo.de](mailto:info@rechtinfo.de)  
Der Inhalt der Internetseite [kapital-rechtinfo.de](http://kapital-rechtinfo.de) und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessensbereich des Benutzers und ist keine Finanzanalyse von Finanzinstrumenten i. S. d. § 37d WpHG. Jeder Benutzer ist für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Benutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Benutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen, vermögensbezogenen oder andere Empfehlungen oder Ratschläge in irgendeiner Form gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit Sachkenntnis sowie großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (z. B. Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater), die auch u.a. die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als Quelle für rechts- oder/und wirtschaftsbezogene Entscheidung(en).

gezahlten Prämien komplett zurückfordern. Dies wäre eine gute Möglichkeit, aus ungeliebten Verträgen auszusteigen.

Quelle: Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil vom 19.12.2013, Aktenzeichen C-209/12

26. Februar 2014 (Rechtsanwältin Jutta Krause)

GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE